

**Anordnung
über das Statut
des Rates für Medizinische Wissenschaft
beim Minister für Gesundheitswesen
vom 5. Januar 1982**

Für die Tätigkeit des Rates für Medizinische Wissenschaft beim Minister für Gesundheitswesen wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen staatlichen Organe folgendes angeordnet:

Stellung und Aufgaben

§ 1

(1) Der Rat für Medizinische Wissenschaft beim Minister für Gesundheitswesen (nachfolgend Rat genannt) ist das zentrale wissenschaftliche Beratungsorgan, das Grundprobleme der Prognose und Entwicklung sowie der Leitung und Planung der medizinischen Wissenschaft und Forschung in der DDR und internationale Entwicklungstendenzen analysiert und erörtert. Er unterbreitet dem Minister für Gesundheitswesen Empfehlungen zur Entwicklung und Förderung der medizinischen Wissenschaft und Forschung.

(2) Der Sitz des Rates ist Berlin, Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

Der Rat hat als zentrales wissenschaftliches Beratungsorgan insbesondere folgende Aufgaben zu erfüllen:

- Mitwirkung bei der weiteren Ausprägung des nationalen Profils der medizinischen Forschung der DDR durch Analyse der Entwicklungstendenzen der medizinischen Wissenschaft und Forschung sowie Erarbeitung perspektivischer Anforderungen an die biologisch-medizinische Grundlagenforschung, medizinisch-angewandte und epidemiologische Forschung sowie an naturwissenschaftlich-technische, gesellschaftswissenschaftliche und industrielle Forschungsbereiche, die für die Medizin von Bedeutung sind;
- Entgegennahme von Verteidigungen medizinischer Forschungsaufgaben und -ergebnisse und ihre kritische Beurteilung, gemessen am Leistungsstand der Wissenschaft im eigenen Land und in der Welt;
- wissenschaftliche Stimulierung vor allem solcher Forschungsvorhaben sowie Fach- und Arbeitsgebiete, die den medizinischen Fortschritt entscheidend bestimmen und Ergebnisse mit hohem Neuheitsgrad, großem Nutzen für die DDR und hoher internationaler Anerkennung erwarten lassen;
- Einflußnahme auf die Kooperation zwischen experimentell-theoretischer und klinisch-experimenteller sowie epidemiologischer Forschung und deren Zusammenwirken bei der Erforschung der Ursachen und Bedingungen von Krankheiten und für die Gesundheit;
- Förderung der Verflechtung der Medizin mit der biowissenschaftlichen Grundlagenforschung sowie der verstärkten Zusammenarbeit der medizinischen Forschung mit mathematisch-naturwissenschaftlichen, technisch-technologischen und gesellschaftswissenschaftlichen Disziplinen;
- Unterstützung der Herstellung enger Verbindungen der medizinischen Forschung mit den für die Medizin bedeutsamen Industriezweigen mit dem Ziel der schnellen Umsetzung medizinischer Forschungsergebnisse durch Entwicklung, Überführung und Produktion - entsprechender industriezweigtypischer Erzeugnisse für die weitere medizinische Forschung und die gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung;
- Erarbeitung von Empfehlungen zur Verwirklichung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts in der medizinischen Arbeit der DDR unter Berücksichtigung der Überführung nationaler und internationaler Forschungsergebnisse in die Praxis des Gesundheitsschutzes;

- Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhöhung der Effektivität der medizinischen Forschung sowie der Formen ihrer Leitung, Planung und Organisation unter besonderer Berücksichtigung der Konzentration und Profilierung der medizinischen Forschungspotentiale der DDR;
- Mitwirkung bei der zielstrebigsten Förderung des wissenschaftlichen Lebens und Meinungsstreites in den Kollektiven der medizinischen Forschung;
- Einflußnahme auf die Entwicklung der wissenschaftlichen Grundlagen der medizinischen Fachdisziplinen, verbunden mit der Förderung problemorientierter interdisziplinärer Forschung sowie einer niveaувollen Initiativ- und Beobachtungsforschung;
- Erarbeitung von Einschätzungen und Empfehlungen zur Bildung und Förderung wissenschaftlicher Schulen, zur Förderung hervorragender Wissenschaftler und der Entwicklung des wissenschaftlichen Nachwuchses für die medizinische Forschung;
- Erarbeitung von Analysen und Vorschlägen zur Entwicklung der materiell-technischen Basis der medizinischen Forschung der DDR, der medizinischen Wissenschaftsinformation und -dokumentation sowie der medizinischen Zeitschriftenprofile und Literaturproduktion der DDR;
- Erarbeitung von Empfehlungen und Einschätzungen zur internationalen medizinisch-wissenschaftlichen Zusammenarbeit der DDR mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Staaten sowie im RGW, mit der WHO, anderen nichtstaatlichen internationalen wissenschaftlichen Organisationen und mit nichtsozialistischen Ländern;
- Ausarbeitung von Grundsätzen zur weiteren Entwicklung und Anwendung der Prinzipien der marxistisch-leninistischen Ethik in der medizinischen Forschung der DDR und Kontrolle der Verwirklichung dieser Grundsätze;
- Beurteilung von Anträgen zur zentralen staatlichen Auszeichnung von Wissenschaftlern bzw. Forschungskollektiven, die hervorragende Leistungen in der medizinischen Forschung und für die medizinische Wissenschaft und Praxis erbracht haben.

§ 3

Mitglieder des Rates

- (1) Mitglieder des Rates sind hervorragende Wissenschaftler und befähigte Nachwuchswissenschaftler sowie Vertreter staatlicher Organe und Einrichtungen sowie Organisationen und für die Medizin bedeutsamer Industriezweige.
- (2) Die Mitglieder des Rates werden im Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Organen vom Minister für Gesundheitswesen ernannt. Im Zusammenhang damit sind die Voraussetzungen zur Wahrnehmung der Aufgaben als Mitglied des Rates zu vereinbaren.
- (3) Die Ernennung zum Mitglied des Rates ist Anerkennung für vorbildliche Leistungen und zugleich ehrenvoller Auftrag und Verpflichtung zur aktiven Mitwirkung bei der Lösung der Aufgaben des Rates.
- (4) Die Tätigkeit als Mitglied des Rates ist ehrenamtlich. Die Durchführung übertragener Aufgaben gilt als Tätigkeit im Rahmen der bestehenden Arbeitsverhältnisse. Die Mitglieder des Rates können für ihre Tätigkeit durch den Minister für Gesundheitswesen eine materielle Anerkennung erhalten.
- (5) Die Ernennung zum Mitglied des Rates erfolgt für die Dauer von 4 Jahren. Treffen bei einem Mitglied die der Ernennung zugrunde liegenden Voraussetzungen nicht mehr zu, kann es vom Minister für Gesundheitswesen vorfristig von dieser Mitgliedschaft entbunden werden.
- (6) Die Leiter der wissenschaftlichen und anderen Einrichtungen sowie der Betriebe, in denen die Mitglieder des Rates hauptamtlich tätig sind, unterstützen sie allseitig bei der Wahrnehmung der ihnen als Mitglieder des Rates übertragenen Aufgaben.